

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 39/11 B

L 4 KR 3952/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 959/05 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK ALP plus,
Zweifaller Straße 130, 52224 Stolberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wandte sich die bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten freiwillig krankenversicherte Klägerin gegen die Berechnung ihrer Beiträge nach dem allgemeinen anstelle des bisherigen, für Mitglieder ohne Krankengeldanspruch ermäßigten Beitragssatz der Beklagten ab dem 1.1.2004. Hierzu machte sie ua geltend, freiwillig versicherte Rentenbezieher müssten die von der Beklagten erhöhten Beiträge ungerechtfertigter Weise früher entrichten als Pflichtversicherte.
- 2 Die - zwischenzeitlich mit Blick auf beim BVerfG anhängige Verfahren ruhend gestellte - Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 1.8.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 1. Die Klägerin stützt sich vorrangig auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Beschwerdebegründung stellt den aus dem Urteil des LSG sinngemäß abgeleiteten Satz,



dass

"für die Bemessung der Beiträge für freiwillig Versicherte, die Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen beziehen, seit dem 01. Januar 2004, der nach § 248 S. 1 SGB V geltende volle allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse gelte."

einem Satz aus dem Urteil des Senats vom 10.5.2006 (*B 12 KR 6/05 R - SozR 4-2500 § 240 Nr 7, dort RdNr 11*) gegenüber:

"Danach gilt seit dem 01. Januar 2004 auch bei freiwilligen Mitgliedern für die Bemessung der Beiträge aus **Versorgungsbezügen** der jeweils am 01. Juli geltende allgemeine Beitragssatz ihrer Krankenkasse für das folgende Kalenderjahr."

- 6 Es kann offenbleiben, ob hiermit jeweils hinreichend konkrete Rechtssätze zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm benannt werden. Jedenfalls hätte es im Hinblick darauf, dass sich das Berufungsgericht zur Darlegung der rechtlichen Maßstäbe, anhand derer es die Umstände des konkreten Falls beurteilt hat, mehrfach ausdrücklich auf das genannte Urteil des Senats vom 10.5.2006 beruft und an keiner Stelle seines Urteils zu erkennen gibt, von darin enthaltenen Rechtssätzen abweichen oder abweichende eigene Rechtssätze aufstellen zu wollen, eingehender Ausführungen dazu bedurft, dass die Rechtsauffassung des LSG nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - falschen Rechtsanwendung beruht. Zwar kann das LSG von einer Entscheidung ua des BSG auch dann abweichen, wenn es einen der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechenden Rechtssatz nur sinngemäß und in scheinbar fallbezogene Ausführungen gekleidet entwickelt. In diesem Fall ist jedoch darzulegen, dass sich dieser Rechtssatz nicht erst nachträglich logisch induktiv aus der Urteilsbegründung ableiten lässt, sondern dass sich aus den Ausführungen des Berufungsurteils unzweifelhaft die Deduktion des gefundenen Ergebnisses aus dem sich aus der Entscheidung selbst schlüssig ergebenden Rechtssatz, den das LSG als solchen auch tatsächlich vertreten wollte, erkennen lässt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 7 Dem genügt die Beschwerdebegründung nicht. Vielmehr lassen die Formulierungen, wonach das LSG in seiner Entscheidung "übersehe", dass § 240 Abs 2 Satz 3 SGB V iVm § 248 Satz 1 SGB V nach dem genannten Urteil des BSG in einer bestimmten Weise auszulegen sei, und das LSG "sowohl die Ausführungen des BSG als auch § 248 S. 1 SGB V nicht beachtet" habe und anderenfalls "festgestellt" hätte, "dass die Beitragserhebung der Beklagten falsch war", erkennen, dass die Beschwerdebegründung im Kern nur auf die "Rüge" einer falschen Rechtsanwendung gerichtet ist. Dass das LSG diese Aspekte und Tatsachen in bewusster Abweichung von der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich für unerheblich hielt, wird mit der Beschwerdebegründung nicht dargelegt.
- 8 2. Soweit die Klägerin die Nichtzulassungsbeschwerde darüber hinaus darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), mussten für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3



SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36). Darüber hinaus war die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 9 a) Als Verfahrensfehler rügt die Klägerin zunächst, das LSG habe gegen § 106 Abs 1 SGG (*der erst über den von der Klägerin nicht benannten § 153 Abs 1 SGG im Berufungsverfahren Anwendung findet*) verstoßen, indem es sie - im Berufungsverfahren unvertreten - zu einem Antrag gedrängt habe, der nicht ihrem Begehren entsprochen habe. Insoweit kann offenbleiben, ob die Klägerin die den geltend gemachten Mangel begründenden Tatsachen ausreichend substantiiert hat und der von ihr beschriebene Ablauf der mündlichen Verhandlung geeignet war, einen Verfahrensfehler zu begründen. Jedenfalls hat die Klägerin nicht in der erforderlichen Weise dargelegt, dass die Entscheidung des LSG auf diesem behaupteten Verfahrensmangel beruhen könnte. Hierzu wäre insbesondere auf die Frage einzugehen gewesen, ob das LSG nicht bereits aufgrund des protokollierten Antrags über die Anwendung des am 1.7.2003 geltenden niedrigeren allgemeinen Beitragssatzes auch ab 1.1.2004 hätte entscheiden müssen. Dazu hätte Anlass bestanden, weil nach der im angefochtenen Urteil wiedergegebenen Fassung des Hauptantrags abstrakt über die Höhe der von der Klägerin ab 1.1.2004 zu entrichtenden Beiträge und damit auch über den anzuwendenden Beitragssatz zu entscheiden war. Sofern das LSG hierbei einen falschen Beitragssatz angewandt haben sollte, beruht das Urteil auf einem Fehler des materiellen und nicht des Verfahrensrechts.
- 10 b) Ein Verfahrensfehler wird auch nicht hinreichend dargelegt, soweit die Klägerin rügt, das LSG habe § 106 Abs 1 SGG - auch hier iVm § 153 Abs 1 SGG - dadurch verletzt, dass es versäumt habe, die Beklagte zur Vorlage nicht nur der aktuellen, sondern auch der am 1.1.2004 geltenden Satzung zu veranlassen. Hiermit rügt sie im Kern eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes des § 103 Satz 1 SGG, dem die Aufklärungspflicht des § 106 Abs 1 SGG entspringt (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 106 RdNr 1a*). Wegen dieser Nähe zur Sachaufklärungsrüge kann von den in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierfür benannten Voraussetzungen nicht abgesehen werden, weil die darin liegende gesetzliche Wertung nicht umgangen werden darf (vgl. *zB BSG Beschluss vom 9.2.2011 - B 11 AL 71/10 B; BSG Beschluss vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B; BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*). Den hieraus folgenden Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht, denn bereits einen vom LSG übergangenen Beweisantrag benennt die Klägerin nicht.



- 11 Darüber hinaus wird auch die Möglichkeit des Beruhens der Entscheidung auf dem behaupteten Verfahrensfehler nicht in der gebotenen Weise dargelegt, denn die Klägerin geht nicht darauf ein, dass dem LSG ausweislich der Angaben im Tatbestand des angefochtenen Urteils durchaus bekannt war, dass der im Jahr 2003 geltende allgemeine Beitragssatz der Beklagten 12,4 % betrug und zum 1.1.2004 auf 12,6 % angehoben worden ist (*vgl S 2 des Urteils*). Vor diesem Hintergrund wäre darzulegen gewesen, welche neuen auf Grundlage der materiellen Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblichen Tatsachen sich aus der Vorlage einer weiteren Fassung der Satzung der Beklagten hätten ergeben können.
- 12 c) Nicht den Anforderungen entsprechend sind die Darlegungen der Klägerin auch in Bezug auf den geltend gemachten Verstoß gegen § 123 SGG (*erneut iVm § 153 Abs 1 SGG*). Zwar weist die Klägerin zu Recht darauf hin, dass auch ein Verstoß gegen § 123 SGG einen mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügbaren Verfahrensmangel darstellen kann (*vgl BSG SozR 3-1500 § 123 Nr 1*), was ua auch in Bezug auf das Gebot, über alle geltend gemachten Ansprüche zu entscheiden, gilt (*vgl BSG, aaO*). Die Klägerin versäumt es jedoch darzulegen, dass es sich bei dem von ihr selbst nur als "hilfsweises Vorbringen" bezeichneten Begehren auf Gleichbehandlung mit versicherungspflichtigen Rentnern bezüglich des Zeitpunkts, ab dem höhere Beiträge zu entrichten sind, um einen eigenständigen Anspruch iS des § 123 SGG handelt, der nicht durch den im protokollierten (Haupt-)Antrag umschriebenen Anspruch auf Zahlung geringerer Beiträge konsumiert wird. Darüber hinaus wird auch die Entscheidungserheblichkeit des behaupteten Verfahrensfehlers nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Insoweit gelten die obigen Ausführungen zur geltend gemachten Verletzung des § 106 Abs 1 SGG entsprechend.
- 13 d) Abschließend rügt die Klägerin eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör durch das LSG, weil dieses ihre Ausführungen in der mündlichen Verhandlung unterbrochen und sie daran gehindert habe, diese zum Abschluss zu bringen sowie ihren Antrag zu korrigieren. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, auf Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG vom 2.4.2009 - B 2 U 281/08 B - UV-Recht Aktuell 2009, 709 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen mit einbezogen wird (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN; BVerfGE 25, 137, 140*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwieweit die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*).
- 14 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, denn die Klägerin legt bereits nicht dar, welches weitere entscheidungserhebliche Vorbringen vom LSG unterbunden worden ist. Soweit es nach dem Kontext der Begründung nahe liegt, dass Vortrag zu dem ab 1.1.2004 anzuwendenden Beitragssatz unterblieben ist, hätte die Klägerin im Einzelnen darlegen



müssen, inwieweit dieser Vortrag über das im angefochtenen Urteil vor den Anträgen wiedergegebene Vorbringen zur Ungleichbehandlung freiwillig und pflichtversicherter Rentner bezüglich des Zeitpunkts der Beitragsanhebung hinausgegangen wäre. Mit dieser - von ihr an anderer Stelle selbst in Bezug genommenen - Passage des LSG-Urteils hätte sich die Klägerin auch auseinandersetzen müssen, soweit sie ihr Recht auf rechtliches Gehör dadurch verletzt sieht, dass das LSG ihr hilfsweises Begehren nicht berücksichtigt habe. Angesichts der Wiedergabe des diesbezüglichen Vorbringens der Klägerin im Tatbestand und der Ausführungen in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils, wonach der von der Klägerin ab 1.1.2004 zu zahlende Beitrag auf Grundlage des allgemeinen Beitragssatzes von 12,6 % 295,51 Euro betragen habe, hätte es einer genauen Darlegung bedurft, warum bei dieser Entscheidung das benannte "hilfsweise Begehren" keine - wenn auch möglicherweise materiell fehlerhafte - Berücksichtigung gefunden haben sollte. Allein die sinnngemäße Behauptung, anderenfalls hätte die Berufung "Erfolg gehabt", genügt nicht den Darlegungserfordernissen.

- 15 Letzteres gilt auch mit Blick auf die Darlegung eines möglichen Beruhens der Entscheidung auf der geltend gemachten Gehörsverletzung. Insbesondere hätte die Klägerin - wie bereits oben ausgeführt - näher darlegen müssen, dass der unterbliebene Hilfsantrag nicht bereits vom protokollierten Hauptantrag mit umfasst und somit nicht ohnehin Gegenstand der Entscheidung des LSG war. Solche Darlegungen fehlen auch hier.
- 16 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 17 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

